



1000 BRÜSSEL

Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6

Tel. 02/210.10.11

17-01-1992

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Bellagen

23.063/II/PD/CJ

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Gouverneur,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihrer Sitzung vom 6. November 1991 die Klage untersucht, die am 11. April 1991 gegen die Provinz Lüttich eingereicht worden war, aufgrund der Tatsache, daß einer deutschsprachigen Person aus Eupen ein in französischer Sprache verfaßter Steuerbescheid zugestellt worden war.

Aus den Angaben, die Sie uns haben zukommen lassen, geht hervor, daß die Vorgänge zur Eintreibung der Steuer für provinzielle Initiativen in den Bereichen Umweltschutz und Lebensqualität weitgehend mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfolgen. So legt ein Kode systematisch fest, welche Sprache für die Ausgabe der Steuerbescheide zu gebrauchen ist, die den Steuerzahlen zugeschickt werden.

In der Akte des Herrn [REDACTED] stand der Kode 1 (französische Sprache) anstelle des Kodes 2 (deutsche Sprache). Es handelt sich dabei um einen materiellen Fehler.

Die Provinz Lüttich ist eine regionale Dienststelle, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden mehrerer Sprachgebiete, zu denen nicht die Hauptstadt Brüssel gehört, erstreckt, und deren Sitz sich nicht in einer Gemeinde des Deutschsprachigen Gebiets befindet.

In Anwendung von Artikel 36, Paragraph 1, Unterabsatz 3 der durch Königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze bezüglich des Sprachgebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten, der auf Artikel 34, Paragraph 1 verweist, bedient sich eine solche Dienststelle in ihren Beziehungen mit Privatpersonen der Sprache, die diesbezüglich den lokalen Dienststellen der Gemeinde vorgeschrieben wird, in welcher der Betroffene wohnt.

In Anwendung von Artikel 12 wendet sich eine lokale Dienststelle, deren Sitz sich im Deutschsprachigen Gebiet befindet, in deutscher oder in französischer Sprache an eine Privatperson, je nach Wunsch der Privatperson.

In ihren Beziehungen mit einer deutschsprachigen Person aus Eupen hätte die Provinzialverwaltung von der deutschen Sprache Gebrauch machen sollen.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle vertritt demzufolge die Ansicht, daß die Klage zulässig und begründet, jedoch überholt ist, da die besagte Dienststelle dem Betroffenen am 31. Mai 1991 einen in deutscher Sprache verfaßten Steuerbescheid zugeschickt hat.

Das vorliegende Gutachten wird dem Kläger zugestellt.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

